

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 05.08.2013	Drucksachen-Nr. <b>2013/404</b>
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	30.09.2013
Kreistag	öffentlich	14.10.2013

**Tagesordnungspunkt 26**

**Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für bedürftige Frauen - Fortsetzung und Erweiterung des Modellprojekts ab 2014**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Modellprojekt „Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für bedürftige Frauen als Freiwilligkeitsleistung des Landkreises“ wird in den Jahren 2014 ff. fortgesetzt.
2. Das Projekt wird um folgende Punkte erweitert:
  - Eine nachrangige Kostenübernahme erfolgt künftig auch für eine Sterilisation, sofern diese nicht medizinisch notwendig und daher vorrangig von der Krankenkasse zu tragen ist.
  - Bei Frauen bzw. Familien mit geringen Einkommen wird auf die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verzichtet, sofern Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen. In diesen Fällen wird die Leistungsberechtigung durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachgewiesen.
3. In den Haushalten 2014 ff. werden für das Projekt Mittel in Höhe von 15.000 € zur Verfügung gestellt.

**Vorberatung**

*Der Sozialausschuss hat am 30.09.2013 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.*

## **Sachverhalt**

### **1. Ausgangslage**

In seiner Sitzung am 01.10.2012 hat der Sozialausschuss beschlossen, das Modellprojekt „Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für bedürftige Frauen als Freiwilligkeitsleistung des Landkreises“ im Jahr 2013 fortzusetzen und zu diesem Zweck einen Betrag in Höhe von 15.000 € im Haushalt 2013 einzustellen. Die Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsberatung 2013 durch den Kreistag bewilligt.

Das Modellprojekt sieht für die Kostenübernahme folgende Regelungen vor:

- Die Kostenübernahme erfolgt nur für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel.
- Die Leistung erhalten Frauen, die im Landkreis Konstanz wohnhaft sind und laufende Leistungen nach SGB II oder XII erhalten. In diesen Fällen wird die Leistungsberechtigung durch Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheids nachgewiesen.
- Die Leistung erhalten auch Frauen, denen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Es gelten die Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem Elften Kapitel SGB XII. In diesen Fällen sind Nachweise über die aktuellen Einkommen- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

### **2. Antrag der Schwangerenberatungsstellen**

Mit Schreiben vom 19.07.2013 (Anlage 1) beantragen die Schwangerenberatungsstellen des Landkreises die Fortsetzung des Modellprojektes „Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütenden Mittel für bedürftige Frauen“ sowie die Erweiterung in folgenden Punkten:

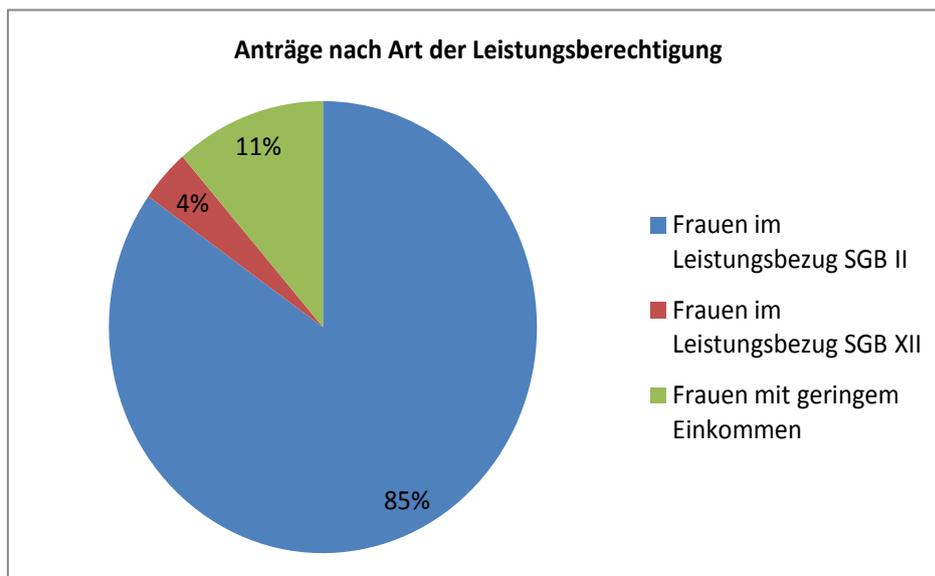
- Die Kostenübernahme soll künftig nicht nur für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel, sondern auch für die Sterilisation möglich sein.
- Bei Frauen, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, soll künftig der Bewilligungsbescheid als Nachweis der Leistungsberechtigung ausreichen und auf eine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verzichtet werden.

### **3. Auswertung des Modellversuchs**

#### **3.1. Auswertung 2012**

Im Jahr 2012 (Beginn des Modells am 12.03.2012) waren insgesamt 79 Anträge auf Übernahme der Kosten empfängnisverhütender Mittel zu verzeichnen.

Erwartungsgemäß nahmen Frauen im Leistungsbezug des SGB II mit 85 % (67 Anträge) den Hauptanteil ein. In 9 Fällen (11 %) handelte es sich um Frauen bzw. Familien mit geringem Einkommen. Eine Leistungsgewährung konnte in diesen Fällen nicht erfolgen, da trotz Aufforderung die erforderlichen Einkommens- und Vermögensnachweise nicht eingereicht wurden.



In 56 %, d. h. 44 Fällen, wurde die Kostenübernahme für die Pille, in 42 %, d. h. 33 Fällen die Kostenübernahme für die Spirale oder ähnliche Mittel beantragt. Bei den restlichen 2 % (2 Fällen) handelte es sich um Anträge auf Übernahme der Kosten für eine Sterilisation. Diese Anträge wurden abgelehnt, da vom Modellversuch lediglich ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel, nicht aber Sterilisationen umfasst sind.

Die Kosten in 2012 beliefen sich auf rund 6.696 €.

### 3.2. Auswertung 2013

In diesem Jahr (01.01.2013 – 31.07.2013) stellt sich die Situation bisher wie folgt dar:

Zahl der Anträge	52	100%
davon		
SGB II	41	78,8%
SGB XII	4	7,7%
Frauen mit geringem Einkommen	7	13,5%

In 56 % wurde die Kostenübernahme für die Pille, in 44 % für die Spirale und ähnliche Mittel beantragt. Bei den Anträgen von Frauen mit geringem Einkommen konnte bis zum Stichtag 31.07.13 noch keine Entscheidung getroffen werden, da die Einkommensnachweise noch nicht vorlagen. Für den o. g. Zeitraum ist mit Kosten von rund 5.000 € zu rechnen.

### 4. Stellungnahme der Verwaltung

Die Unterstützung wird von den betroffenen Frauen sehr geschätzt. Die Schwangerenberatungsstellen sehen in dem Projekt, das finanziell schwachen Frauen die Familienplanung ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften. Die Verwaltung befürwortet die Fortführung des Projekts.

Im Sinne der Intension des Projekts ist es aus Sicht der Verwaltung auch gerechtfertigt und sinnvoll,

1. dieses um die Kostenübernahme für die Sterilisation bei Frau oder Mann zu erweitern. Die Sterilisation, die in der Regel im Falle abgeschlossener Familienplanung in Betracht kommt, gehört zu den sichersten Verhütungsmethoden. Von den Krankenkassen werden

die Kosten für eine Sterilisation, die der persönlichen Lebensplanung dient, nicht übernommen. Lediglich bei medizinisch notwendigen Sterilisationen besteht ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse. Die Kosten für eine Sterilisation der Frau belaufen sich auf 500 € – 1.000 €, beim Mann auf 300 € – 400 €. Der Kreis übernimmt nachrangig die entstehenden Kosten.

2. bei Frauen bzw. Familien mit geringem Einkommen, sofern Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, auf die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu verzichten und bei Vorlage des Bewilligungsbescheides die Leistungsberechtigung anzuerkennen. Dieses Verfahren führt, neben einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, zu einer unbürokratischen Unterstützung dieses Personenkreises. Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, dass sich diese Familien scheuen ihre finanziellen Verhältnisse im Detail offenzulegen und eher auf die Leistung verzichten (s. auch Ziffer 3 des Vorberichts - Auswertung des Modellversuchs).

Ob und ggf. in welchem Umfang die Antragszahlen durch die Erweiterung steigen, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass die bisher zur Verfügung gestellten Mittel von jährlich 15.000 € ausreichen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

15.000 € in den Haushalten 2014 ff.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Antrag der Schwangerenberatungsstelle vom 19.07.2013